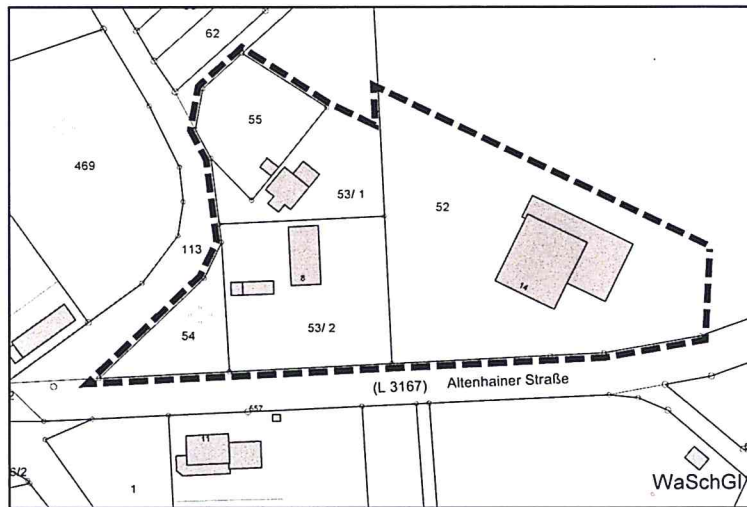


Übersichtskarten:

Bebauungsplan „Altenhainer Straße“

Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(ohne Maßstab)



Anlage:

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Freienseen

- *Bebauungsplan „Altenhainer Straße“*

- hier: *frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung*

gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

b) *Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung*

gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(TÖB- Anschreiben vom 23.01.2013, öff. Auslegung 28.01. – 01.03.2013)

(TÖB- Anschreiben vom 09.07.2013, öff. Auslegung 15.07. – 16.08.2013)

ohne Anregungen und Hinweise:

a)		
- Stadt Grünberg, Der Magistrat	28.01.2013	
- Gemeinde Reiskirchen, Der Gemeindevorstand	30.01.2013	
- Stadt Schotten, Der Magistrat	04.02.2013	
- Stadt Ulrichstein, Der Magistrat	04.02.2013	
- OVAG Netz AG, Friedberg	05.02.2013	
- Stadt Lich, Der Magistrat	06.02.2013	
- Stadt Nidda, Der Magistrat	08.02.2013	
- Wehrbereichsverwaltung West	18.02.2013	
- hessenARCHÄOLOGIE	27.02.2013	
- Landkreis Gießen, FD Verkehr	02.04.2013	

b)		
- Stadt Grünberg, Der Magistrat	12.07.2013	
- Gemeinde Reiskirchen, Der Gemeindevorstand	15.07.2013	
- hessenARCHÄOLOGIE	22.07.2013	
- OVAG Netz AG, Friedberg	15.08.2013	
- Landkreis Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz	19.08.2013	
- Landkreis Gießen, FD Verkehr	19.08.2013	

mit Anregungen und Hinweisen:

a)		
- Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss,		04.02.2013
Abt. für den ländlichen Raum		25.02.2013
- Abwasserverband Lauter-Wetter		01.03.2013
- Regierungspräsidium Gießen		04.03.2013
- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement Schotten		02.04.2013
- Landkreis Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz		02.04.2013
- Landkreis Gießen, FD Gefahrenabwehr		02.04.2013

b)		
- Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss,		07.08.2013
Abt. für den ländlichen Raum		14.08.2013
- Regierungspräsidium Gießen		14.08.2013
- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement Schotten		19.08.2013
- Landkreis Gießen, FD Gefahrenabwehr		

Beschlussempfehlungen
zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen
im Rahmen der Verfahrensdurchführung
gemäß §§ 3 und 4 BauGB

a) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

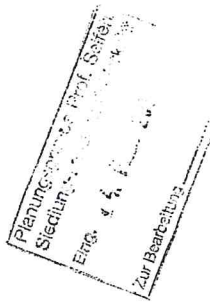


Kreisarchiv des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35578 Wetzlar

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Lahn(Dill)Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum



Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:

2013-01-31

Aktenzeichen:

24.1-30.06.2-Altenhainer

Straße, Laubach-

Freienseen

Ansprechpartner(in):

Herr Lauff

Telefon Durchwahl:

06441 407-1779

Telefax Durchwahl:

06441 407-1076

Gebäude Zimmer-Nr.:

B2 - 6

Telefonzentrale:

06441 407-1764

E-Mail:

Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de

Internet:

www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:

23.01.2013

Ihr Zeichen:

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Oliver Lauff

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. - Mi.

07:30 - 12:30 Uhr

Do.

07:30 - 12:30 Uhr

13:30 - 18:00 Uhr

Fr.

07:30 - 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

Kto. 59

BIZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

Kto. 83

BIZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

Kto. 3 051-601

BIZ 500 100 60

Lahn-Dill-Kreis
Abt. für den ländlichen Raum

Eing.: 04.02.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für eine Miteinbeziehung der Wegparzelle 113 in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht kein städtebauliches Erfordernis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Aufstellungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Altenhainer Straße' wurde bereits zweimal Stellung zu diesem Vorhaben genommen. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir empfehlen die verkehrliche Erschließung für das Wohnhaus, das nordwestlich des Anwesens Nr. 8 entstehen soll, zu klären und den weiteren Teil der Wegparzelle 113 als landwirtschaftliche Wegparzelle festzuschreiben.

ABWASSERVERBAND LAUTER-WETTER



Abwasserverband Lauter-Wetter – Friedrichstraße 11 – 35521 Laubach
Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
-Herrn Rück-
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leingestern

Telefon 0 64 05 / 921-450
Telefax 0 64 05 / 921-451
eMail w.huehnnergath@laubach-online.de
Amt Geschäftsstelle
Geschäftsführer: Herr Hühnnergath

Ihr Schreiben vom 23.01.2013 Ihr Zeichen 621.41 Datum 20.02.2013

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Freienseen
hier: Bebauungsplan „Altenhainer Straße“
- Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden gem. § 2 (2) und 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Rück

zu der o.g. Bebauungsplan in Laubach-Freienseen im Bereich „Altenhainer Straße“ gemäß Ihrem Schreiben vom 23.01.2013 nehmen wir aus abwassertechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet ist in der Schmutzfrachtberechnung des Abwasserverbandes Lauter-Wetter vom Oktober 2006 nicht eingerechnet.
2. Nach Rücksprache mit der Stadt Laubach sind die 3 dort vorhandenen Anwesen mittlerweile an das Kanalnetz und die Kläranlage Freienseen angeschlossen (nur Schmutzwasser über Pumpstationen; Trennsystem).
3. Gemäß dem Einleitetransfer für das B01 Laubach-Freienseen vom 21.11.2012 (und der darin enthaltenen neuen Schmutzfrachtberechnung) sind für den Stadtteil Freienseen insgesamt 839 Einwohner eingerechnet worden.
4. Dem Bebauungsplan wird aus abwassertechnischer Sicht seitens des AV Lauter-Wetter mit folgenden Auflagen zugestimmt:
 - Das Plangebiet muss im Trennsystem entwässern.
 - Es darf nur Schmutzwasser in das Abwasserkanalnetz eingeleitet werden.
 - Bei einer deutlichen Erhöhung der Einwohnerzahl im Plangebiet (> 20 E) muss dies im Rahmen einer erneuten Schmutzfrachtberechnung überprüft werden.

Verbandsvorsteher	Geschäftsführer	Bankverbindung	BLZ	Kto.
Frank Ide	Heinz-Walter Hühnnergath	Sparkasse Laubach-Hungen	BLZ 513 522 27	Kto. 489
Bürgermeister	Betriebsleiter Dieter Jox	Sparkasse Grünberg	BLZ 513 515 26	Kto. 3368
Rauegasse 1	Verbandsrechner:			
35505 Grünberg	Karl-Heinz Weicker			

Seite 2 zum 5. Auflagen des Abwasserverbandes Lauter-Wetter

5. Auf die Inhalte des neuen Wasserhaushaltsgesetz 2010 bzw. das Hessische Wassergesetz (HWG) wird hingewiesen.

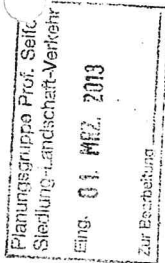
Wir verbleiben
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

(Hühnnergath)
Geschäftsführer

Abwasserverband Lauter-Wetter
Eing.: 25.02.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend angeführt.



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Freisenen - 6 -

Bearbeiter/in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgl.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 28. Februar 2013

**Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „Altenhainer Straße“ im Stadtteil Freisenen**
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2013, hier eingegangen am 24.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde**Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417**

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht
keine Bedenken.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung**(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)**

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen Lauter-Wetterfeld der OVAG. Die entsprechenden
Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom
26.09.1979 (St.Anz. 43/79, S. 2061) sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt auch in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad
Nauheim. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung vom
19.02.1929 (Hess. Regierungsblatt vom 19.02.1929) sind zu beachten.

Der Planbereich auf dem Flurstück 52 liegt zusätzlich in der Zone III des Trink-
wasserschutzgebietes für den Brunnen Freisenen der Stadt Laubach. Die ent-
sprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums
Gießen vom 06.08.2001 (St.Anz. 36/01, S. 3256) sind zu beachten.

Hausanschrift: 35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift: 35338 Gießen · Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rpgl@hessen.de
Internet: <http://www.rpgl.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
Freitag 13:30 - 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
08:30 - 12:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasser-
haushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am
Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Was-
serbehörde bewertet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst
73 Wasser- und Bodenschutz.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschaden-
fälle, Altlasten, Bodenschutz**
(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen
Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen ge-
meldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen
mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum
keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen
Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Alt-
standorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die
Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen
(z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Stadt
Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzu-
holen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne
von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen.

Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes
nicht berührt. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen
das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und
Hinweise vorgebracht.

Bergaufsicht
(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o.g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen
Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu
treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (zwei erloschen, eins angezeigt). In einem der Felder wurde das Vorkommen von Erz nachgewiesen, die örtliche Lage des Nachweises ist hier nicht bekannt. In dem zweiten Feld wurden bergbauliche Untersuchungsarbeiten in zwölf Schächten durchgeführt, über deren örtliche Lage hier keine Informationen vorliegen, und in dem dritten Feld wurde Bergbau außerhalb des Planungsbereiches betrieben.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5536)

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im FFH-Gebiet „Vogelsberg“ befindet.

Das Fachdezernat Dez. 51.1 – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

Regierungspräsidium Gießen

Eing.: 01.03.2013

Beschlussempfehlung:

zu 1: - wird zur Kenntnis genommen

zu 2: - wird zur Kenntnis genommen.
Entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan angeführt.

zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

zu 4: - wird zur Kenntnis genommen

zu 5: Der Stadt Laubach liegen gleichsam keine Hinweise oder Informationen bezüglich Altablagerungen oder Altstandorte innerhalb oder im Näherungsbereich des Bebauungsplanes vor.

zu 6: - wird zur Kenntnis genommen

zu 7: - wird zur Kenntnis genommen

zu 8: Der Hinweis auf die Lage im Gebiet dreier Bergwerksfelder wird zur Kenntnis genommen und als solcher im Bebauungsplan ergänzt.

zu 9: - wird zur Kenntnis genommen

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Schotten



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1184, 63875 Schotten

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen 34 c 2 - BE 6.2 Zi - 10G/13
Dst.-Nr. 0536
Standort Schotten
Bearbeiter/in Herr Zimmerling
Telefonnummer 06044/609-135
Telefax 06044/609-215
E-Mail thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de
Datum 01. März 2013

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Freisenen

- B-Plan „Altenhainer Straße“
- Beteiligung TÖB gemäß § 4 (1) BauGB und Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2013, (Eingang: 24.01.2013), Az.: M.Rück

Sehr geehrte Damen und Herren,

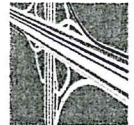
das Plangebiet berührt im Süden die L 3167. Die verkehrliche Erschließung ist durch die L 3167 und eine bestehende Zufahrt gesichert.

Das Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten wurde bereits im Rahmen der FNP Änderung beteiligt und hatte keine Einwände. Auch zum o.g. Bebauungsplan werden ebenfalls keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thorsten Zimmerling
(Dipl.-Ing.)



Hessen Mobil Vogelsbergstraße 51 63875 Schotten	Telefon: 06044/609-0 Fax: 06044/609-200 www.mobil.hessen.de	Landesbank Hessen-Thüringen Kto. Nr.: 1000 512 BLZ: 500 500 00 BIC: HELADEF333	Zahlungen: HCC-HSW UST-IdNr.: DE81700237 St-Nr.: 04322803501 EOR-Nr.: DE1653547
---	---	---	--

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten
Eing.: 04.03.2013

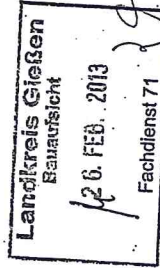
Beschlussempfehlung:

Der Bitte um Übersendung eines Exemplares des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit entsprochen.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Giessen, den 25.02.2013
Bauordnung und Umwelt	Fachdienst Wasser und Bodenschutz	
	Sachbearbeiter:	Herr Halblaub
	Telefon:	0641 9390 1222
	Fax:	0641 9390 1239
	E-Mail:	Thomas.Halblaub@lkgi.de
	Zimmer:	35394 Gießen, RIVERSPLATZ 1-9, Gebäude E 106
		Az.: 73 - 4 - 142 - 31

Fachdienst Bauaufsicht
Bauleitplanung

im Hause



Betreff: Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Freienseen;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Altenhainer Straße“.

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 28.01.2013, Az.: 71/610-20-13/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des Heilquellenschutzgebietes für die Provinz Oberhessen. (Hessisches Regierungsblatt Nr. 3 / 1929, Seite 17)
Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nicht entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen und Quellen Lauter und Wetterfeld.
Die Festsetzung erfolgte mit Datum 26.09.1979, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 43/1979; Seite 2061 (Redaktionelle Änderung vom November 1979; Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 48/1979, Seite 2278).

Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen der OVAG stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nicht entgegen.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches (Flurstück 52) des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Tiefbrunnen Freienseen der Stadt Laubach, Stadtteil Freienseen.

Die Festsetzung erfolgte mit Datum 06.08.2001, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 36/2001 Seite 3256.

Abhängig von Art und Umfang der konkreten Maßnahmenplanung für den betreffenden Bereich ergeben sich ggf. Berührungspunkte zu den Verbotsergelungen der Schutzgebietsverordnung (z.B. Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Erdwärmennutzung), die eine weitergehende hydrogeologische Beurteilung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie und evtl. die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich machen.

Die weitergehende Planung sollte daher frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abgestimmt werden.

Auf die Lage des Geltungsbereiches innerhalb von Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten, die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (mit Fundstellenhinweis) sowie das ggf. bestehende Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist im Text- und Planenteil ausdrücklich hinzuweisen.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Abwasser

Die abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz haben bereits stattgefunden.

Die weitergehende Planung ist im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen, unter Berücksichtigung einer evtl. gegebenen Restriktionslage „Trinkwasserschutzgebiet“, ggf. im Vorfeld mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.

Die gesetzlichen Regelung nach §55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Niederschlagswasserverwertung / Niederschlagswasserversickerung / Niederschlagswasserableitung sind bei der weitergehenden Planung ausreichend zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer, Gesetzliche Uferlandstreifen und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht unmittelbar tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


(Hübner)

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,
FD Wasser- und Bodenschutz**

Eing.: 02.04.2013

Beschlussempfehlung:

zu 1: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen.
Die im Bebauungsplan verankerten Hinweise werden gemäß den vorgebrachten Ausführungen konkretisiert.

zu 2 u. 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Erforderlichen Abstimmungen werden zu gegebenen Zeit vorgenommen.

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 18.02.2013

Fachdienst 16

Gefahrenabwehr

- Brandschutz,
- Katastrophenschutz,
- Rettungsdienst und
- Zivilschutz

Sachbearbeiter:

Thomas Gundlach

93901895

37712

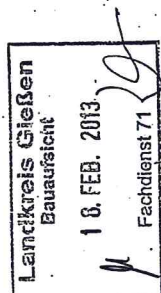
Thomas.Gundlach@lkgi.de

Zimmer: 021

Fachbereich - 1 -

SERVICE,

SICHERHEIT UND ORDNUNG



Fachdienst 71
Bauaufsicht
Im Hause

Ihr Schreiben vom 71/610-20-137
Ihr Aktenzeichen 160310-49/13/09/BBP-007/13

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde Laubach Stadt-/Ortsteil Freisen
Bebauungsplan Nr. ohne, "Altenhainer Straße"
brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht
keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz (HBKG) und dem Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung-Brandschutz
des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ist entsprechend der
vorgesehenen baulichen Nutzung folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR), allg. Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3 N > 3	N ≤ 3 N = 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7 0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7 0,7 > GFZ ≤ 1,2	1 < GFZ ≤ 2,4
Baumassenzahl (BMZ)			≤ 9
Löschwasserbedarf [m³/h] bei unterschiedlicher Gefahr der			

Brandausbreitung				
a) klein	48	96	48	96
b) mittel	96	96	96	192
c) groß	96	192	96	192

überwiegende Bauart

a) feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung
b) Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen
c) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert), stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken, usw.

Aus den Planunterlagen ergibt sich folgender Löschwasserbedarf bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung von:

MI (GFZ = 0,6) = 96 m³/h (1.600 l/min.)

Hinweis:

Sofern die Löschwassererengen für eine kleine Gefahr der Brandausbreitung zu Grunde gelegt werden sollen, sind entsprechende textliche Festsetzungen zur überwiegenden Bauart aufzunehmen.

Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen. Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden, ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (z. B. Zisterne oder Löschwasserteich) sicherzustellen.

Bei dem Einbau der Hydranten sind die Richtlinien Arbeitsblatt W 331 des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung wird besonders verwiesen.

Anmerkung

Der angegebene Löschwasserbedarf ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Fassung Februar 2008) als Richtwert zu betrachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen.

2. Sonstige Maßnahmen

2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Übrigen wird auf die Richtlinien über "FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

2.3 Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum

Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen über der Geländeoberfläche liegt; nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

2.4 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so ausulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.

2.5 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.

2.6 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2002 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag


Thomas Gundlach

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,
FD Gefahrenabwehr**

Eing.: 02.04.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die weitgehende Bestandsituation zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Zuwegung und Rettungswege ergeben sich mit dem Bebauungsplan keine Veränderungen; die Anforderungen hinsichtlich des notwendigen Löschwasserdargebotes sind in der Begründung angeführt.

**b) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB**



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Freilenssen
• **Bebauungsplan „Altenhainer Straße“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf die Stellungnahme vom 31.01.2013 im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB. Die Anregungen unsererseits wurden in der Planung nicht berücksichtigt.

Landwirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da der Umweltbericht nicht beigelegt wurde ist eine Stellungnahme zu der vorlaufenden Ersatzmaßnahme nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:

2013-08-05

Aktenzeichen:

24.1-30.06.2-Altenhainer

Straße, Laubach-

Freilenssen

Ansprechpartner(in):

Herr Lauff

Telefon Durchwahl:

06441 407-1779

Telefax Durchwahl:

06441 407-1076

Gebäude Zimmer-Nr.:

B2 - 6

Telefonzentrale:

06441 407-1764

E-Mail:

Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de

Internet:

www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:

08.07.2013

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. - Mi.

07:30 - 12:30 Uhr

Do.

07:30 - 12:30 Uhr

13:30 - 18:00 Uhr

Fr.

07:30 - 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE045155003500000000059

BIC: HELADEF1WET

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

IBAN: DE43516500450000000083

BIC: HELADEF1DIL

Kto. 83

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65500100000000000001

Lahn-Dill-Kreis
Abt. für den ländlichen Raum
Eing.: 07.08.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftliche Belange sind durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie auch durch die zugeordnete externe Kompensationsmaßnahme bzw. die vorlaufende Ersatzmaßnahme (vgl. Fests. 2.3.2) nicht betroffen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 6/d 04/01 - Freisen - 6 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgl.hessen.deIhre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 13. August 2013

**Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „Altenhainer Straße“ im Stadtteil Freisen
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB****Ihr Schreiben vom 08.07.2013, hier eingegangen am 10.07.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 06541/303-2417)**

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)**

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Lauter-Weiterfeld der OVAG, in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim und teilweise in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Freisen der Stadt Laubach. Desweiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.02.2013.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)**

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Hauzschrift: 35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift: 35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale E-Mail: rp-glessen@rpgl.hessen.de
Internet: http://www.rp-glessen.deServicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach VereinbarungFristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)**

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)**

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altlagierungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4351)**

Nach Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen.

Abfallwirtschaftliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

**Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Mischgebietsausweisung der Flächen.

**Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)**

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten Stellungnahme vom 28.02.2013 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

**Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)**

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.


Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5536)

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Planungsrechtlicher Hinweis

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände“ nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -). Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 (2) BauGB zu beachten.

Das Fachdezernat **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagner

Regierungspräsidium Gießen
Eing.: 14.08.2013

Beschlussempfehlung:

zu 1: - wird zur Kenntnis genommen

zu 2: - wird zur Kenntnis genommen.
Entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan angeführt.

zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

zu 4: - wird zur Kenntnis genommen

zu 5: Der Stadt Laubach liegen gleichsam keine Hinweise oder Informationen bezüglich Altlagerungen oder Altstandorte innerhalb oder im Näherungsbereich des Bebauungsplanes vor.

zu 6 - 11: - wird zur Kenntnis genommen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Schotten



Planungs- und Verkehrsmanagement
Stadt- und Landschaftsplanung
Eng. 13. AUG. 2013
Zur Bearbeitung

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1164, 63875 Schotten

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen 34 c 2 - BE 6.2 ZI - 66G/13

Dst.-Nr. 0536
Standort Schotten
Bearbeiter/in Herr Zimmerling
Telefonnummer 06044/609-135
Telefax 06044/609-215
E-Mail thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de
Datum 12. August 2013

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Freisenen

- B-Plan „Altenhainer Straße“
- Erneute Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 08.07.2013, (Eingang: 10.07.2013), Az.: M.Rück

Sehr geehrte Damen und Herren,

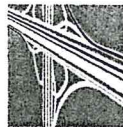
unsere Stellungnahme haben wir Ihnen mit Schreiben vom 01.03.2013, Az.: 34c2-BE 6.2 ZI-10G/13 mitgeteilt.

Auch im Rahmen der erneuten Offenlage werden gegen den o.g. Bauleitplan somit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thorsten Zimmerling
(Dipl.-Ing.)



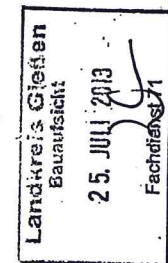
Hessen Mobil
Vogelsbergstraße 51
63879 Schotten
Telefon: 06044/609-0
Fax: 06044/609-200
www.mobil.hessen.de
Landesbank Hessen-Thüringen
Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
BIC: HELADEF333
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512
Zahlungen: HCC-HSV
USI-KNr.: DE811700237
SL-Nr.: 043/2603501
EOR-Nr.: DE165347

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten
Eing.: 14.08.2013

Beschlussempfehlung:

Der Bitte um Übersendung eines Exemplares des rechtskräftigen Bauungsplanes wird zu gegebener Zeit entsprochen.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 25.07.2013	
Fachbereich - 1 - SERVICE, SICHERHEIT UND ORDNUNG		Fachdienst 16 Gefahrenabwehr	• Brandschutz, • Katastrophenschutz, • Rettungsdienst und • Zivilschutz
Sachbearbeiter: Telefon: 93901895 Fax: 37712 E-Mail: Thomas.Gundlach@lkgi.de Gebäude: E Zimmer: 021		Thomas Gundlach	



Fachdienst 71
Bauaufsicht

Im Hause

Ihr Schreiben vom 11.07.2013
 Ihr Aktenzeichen 71/610-20-13/68
 Unser Aktenzeichen 160310-316/1309/BBP-058/13

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde Laubach Stadt-/Ortsteil Freiense
Bebauungsplan "Altenhainer Straße",
brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und dem Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung-Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR), allg. Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N ≤ 3	N = 1
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	1 < GFZ ≤ 2,4
Baumassenzahl (BMZ)	≤ 1,2	07	≤ 9
Löschwasserbedarf [m³/h] bei unterschiedlicher Gefahr der			

Brandausbreitung				
a) klein	48	96	48	96
b) mittel	96	96	96	192
c) groß	96	192	96	192

überwiegende Bauart

a) feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung	
b) Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen	
c) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert), stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken, usw.	

Aus den Planunterlagen ergibt sich folgender Löschwasserbedarf bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung von:

$$MI (GFZ = 0,3/0,4) = 96 \text{ m}^3/\text{h} (1.600 \text{ l/min.})$$

Hinweis:

Sofern die Löschwasserengen für eine kleine Gefahr der Brandausbreitung zu Grunde gelegt werden sollen, sind entsprechende textliche Festsetzungen zur überwiegenden Bauart aufzunehmen.

Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen. Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden, ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (z. B. Zisterne oder Löschwasserteich) sicherzustellen.

Bei dem Einbau der Hydranten sind die Richtlinien Arbeitsblatt W 331 des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung wird besonders verwiesen.

Anmerkung

Der angegebene Löschwasserbedarf ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Fassung Februar 2008) als Richtwert zu betrachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen.

2. Sonstige Maßnahmen

2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Übrigen wird auf die Richtlinien über „FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

2.3 Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum

Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

2.4 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so ausulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.

2.5 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.

2.6 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2002 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Sundlach

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,
FD Gefahrenabwehr

Eing.: 19.08.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die weitgehende Bestandssituation zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Zuwegung und Rettungswege ergeben sich mit dem Bebauungsplan keine Veränderungen; die Anforderungen hinsichtlich des notwendigen Löschwassertargebotes sind in der Begründung angeführt.

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,
FD Gefahrenabwehr
Eing.: 02.04.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die weitgehende Bestandsituation zur Kenntnis genommen.
Bezüglich der Zuwegung und Rettungswege ergeben sich mit dem Bebauungsplan keine Veränderungen; die Anforderungen hinsichtlich des notwendigen Löschwasserdargebotes sind in der Begründung angeführt.